

Martin Jacob
Am Gutleuthofhang 82
69118 Heidelberg

Heidelberg, den 13.11.2015

An den
Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
Collinistraße 1
68161 Mannheim

Flächennutzungsplan Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalplanentwurf weist erhebliche Abwägungsdefizite aus, die eine Anpassung der vorgesehenen Windkraftkonzentrationszonen (KZW) unumgänglich machen. Die bisherigen Ausweisungen beruhen auf einer zu schematischen Anwendung „harter“ und „weicher“ Ausschlusskriterien, die Objektivität suggerieren, aber eine sachgerechte planerische Abwägung nicht ersetzen.

Der Entwurf weist KZW einseitig und flächenmäßig weit überwiegend in landschaftlich sensiblen exponierten Höhenlagen des Odenwalds aus (KZW 9-18), meist in naturnahen, landwirtschaftlich nicht genutzten Waldgebieten (KZW 9-17) mit (bisher) hohem Erholungswert. Der in der Raumplanung anerkannte Grundsatz der **Bündelung** mit anderen technischen und Infrastruktur-Anlagen (Industrieanlagen, Autobahnen, Bahnlinien, Hochspannungstrassen) wird fast durchgängig vernachlässigt (abgesehen von KZW 1/2). In RLP wird dieser Grundsatz wo immer möglich berücksichtigt: Zahlreiche Windparks wurden entlang der Autobahnen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen realisiert, um Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und eines „natürlichen“, anthropogen unbeeinflussten Landschaftsbildes gering zu halten.

Den dortigen **Investoren** war die in der Rheinebene erzielbare Windausbeute ersichtlich ausreichend, um ihre Projekte zu realisieren. Zwar dauert dort der Kapitalrückfluss länger, aber das Referenzertragsmodell gem. § 49 EEG sieht für windschwächere Standorte die höhere Anfangsvergütung für einen längeren Zeitraum vor als für windstärkere Standorte. Dies schafft für windschwächere, dafür ökologisch verträglichere Standorte einen wirtschaftlichen Ausgleich. Somit besteht keine Veranlassung, im Plangebiet KZW vor allem in den Höhenlagen auszuweisen, nur weil dort die durchschnittliche Windgeschwindigkeit laut Windatlas etwas höher ist als in der Rheinebene (zumal solche Unterschiede durch die wachsende Bauhöhe moderner On-Shore-Anlagen von bis zu 200 m immer mehr ausgeglichen werden), und wegen dieses vermeintlichen Sachzwangs andere Planungsgrundsätze zu vernachlässigen.

Die notwendige **straßenmäßige Erschließung** wird im Entwurf zu wenig berücksichtigt. Für Windkraftwerke heutiger Baugröße ist eine leistungsfähige Straßenanbindung erforderlich. Die Kraftwerks-Komponenten (Mastsegmente, Rotorblätter) werden mit überlangen und überbreiten Schwertransporten angeliefert; für die großflächigen, tiefgründigen Betonfundamente muss Transportbeton angeliefert, für den

Bau müssen Schwerlastkräne eingesetzt werden. Die Planungsunterlagen weisen zwar die Entfernung der KZW zur nächsten öffentlichen Straße oder eine Erschließung durch Forstwege aus. Die o.g. Transporte erfordern jedoch eine Mindestbreite, Mindesttragfähigkeit und Mindestkurvenradien. Diesen Anforderungen genügen z.B. das schmale kurvenreiche Sträßchen zur Waldgaststätte am Weißen Stein oder die schmalen, schwach befestigten Forstwege beim Auerhahnenkopf/Krausstein, Hohen Nistler und Lammerskopf nicht einmal ansatzweise. Entscheidend ist die Entfernung zur nächsten *leistungsfähigen* Straße, die den o.g. Mindestanforderungen genügt. Müssten über größere Entfernungen Wege massiv ausgebaut und Kurven begradigt werden, führt dies zu zusätzlichen Eingriffen in den Naturhaushalt bzw. umso weniger ist es zu rechtfertigen, an solchen abgelegenen, schlecht erschließbaren Standorten KZW auszuweisen Würden wie in RLP entsprechend dem Bündelungsgrundsatz KZW vor allem in der Nähe größerer Straßen ausgewiesen, wäre eine ausreichende Erschließung ohne zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt gewährleistet.

Gleiches gilt für die **Einbindung ins Stromnetz**. Die Windparks brauchen leistungsfähige Netzverknüpfungspunkte. Dies ist z.B. bei den KZW 1/2 gewährleistet; dort verläuft entlang der Autobahn eine Hochspannungsleitung (110 kV). Im Bereich der KZW 9-17 gibt es bisher keine leistungsfähigen Stromnetze. Um die bei Starkwind zeitweilig anfallenden Strommengen abzutransportieren, müsste je Windpark mindestens ein Mittelspannungskabel (20 KV) bis zum nächsten leistungsfähigen Verknüpfungspunkt im Mittelspannungsnetz der allgemeinen Versorgung verlegt werden, u.U. sogar zum nächstgelegenen Umspannwerk 110/20 kV. Statt aufwendiger Einzelerschließungen käme evtl. eine kostengünstigere Sammelerschließung der KZW 9-18 über eine gemeinsame Hochspannungsleitung (110 kV) in Betracht. Wegen des z.T. felsigen Untergrundes (Buntsandstein, z.T. Granit und Porphy) dürfte der Mehrkostenfaktor gem. § 43h EnWG überschritten sein, d.h. eine Sammelerschließung wäre wohl als Hochspannungs-*Freileitung* auszuführen, mit zusätzlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes. Diese Netzeinbindungsprobleme wären vermeidbar, wenn der Bündelungsgrundsatz stärker beachtet würde. In der Rheinebene gibt es ohnehin schon ein engmaschiges Netz von Hoch- und Mittelspannungsleitungen, die zur Abnahme des Windstroms geeignet sind.

Ein weiteres Abwägungsdefizit besteht bei den vorgesehenen **Mindestabständen** zur vorhandenen **Wohnbebauung**. Bei Windkraftwerken sind Geräuschimmissionen unvermeidlich. Für die erforderlichen Mindestabstände ist zu berücksichtigen, dass Schallemissionen in Windrichtung weiter tragen, ebenso, je höher die Schallquelle im Vergleich zur Wohnbebauung liegt. Im Normalfall einer „einseitigen Beschallung“ auf gleicher Höhe reicht der von Ihnen gewählte Mindestabstand von 1000 m aus. Die Heidelberger Stadtteile Schlierbach und Ziegelhausen werden jedoch durch die KZW 11-16 regelrecht umzingelt. Egal von wo der Wind weht, werden die dort Wohnenden *ständig* von irgendeinem der umgebenden Windparks den vollen Geräuschimmissionen ausgesetzt, noch verstärkt dadurch, dass die Windparks oberhalb der Wohnbebauung liegen. Aus demselben Grund ist hier (je nach Sonnenstand) auch mit verstärkten optischen Immissionen („Stroboskop-Effekt“) zu rechnen. Für eine solche Sondersituation ist ein erhöhter Mindestabstand von 2000 m geboten.

Auch die Ausschlusskriterien zum **Wasserschutz** sind zu schematisch. In den Höhenlagen des Odenwalds versickern grundwassergefährdende Stoffe nicht nur „vertikal“, sondern breiten sich über die Buntsandsteinlagen in Hangneigung auch horizon-

tal aus. In dieser Fließrichtung sind größere Mindestabstände geboten, zu Schutzgebieten der Kategorie I und II sollten 1000 m eingehalten werden.

Auch die Abstände zu **Naturschutzgebieten** sind z.T. zu gering. Die Planungen berücksichtigen nicht, *warum* ein Gebiet unter besonderen Schutz gestellt wurde. Beim ehemaligen Steinbruch am Lammerskopf ist dies der Greifvogelschutz (dort nistet der Wanderfalke). In solchen Fällen sind deutlich größere Mindestabstände geboten als bisher vorgesehen. Generell sind die Aussagen zum Vogelschutz in den Planungsunterlagen auffällig vage. Nach Auskunft von Vogelschützern nistet beim Auerhahnenkopf/Krausstein, bei den Drei Eichen, beim Lammerskopf und beim Weißen Stein der Wanderfalke, bei den Drei Eichen außerdem der Uhu, beim Weißen Stein der Kolkrabe. Am Aukopf/Auerhahnenkopf sind zudem in den Abendstunden öfter Fledermäuse zu beobachten. Dies überrascht nicht; sonst gibt es in der ganzen Region kaum noch größere zusammenhängende naturnahe Gebiete, die geschützten Tieren Jagd- und Rückzugsräume bieten. Hier KZW auszuweisen, ist abwägungsfehlerhaft. Zudem verläuft zwischen Schlierbach und Neckargemünd ein international anerkannter Wildwechsel, zu dem ein größerer Mindestabstand eingehalten werden sollte.

Schließlich berücksichtigt die bisherige Planung zu wenig die **Erholungsfunktion**. Die KZW 9-17 liegen in Bereichen, die von ruhesuchenden Menschen aus dem gesamten Rhein-Neckar-Raum aufgesucht werden. Hier sprechen **überwiegende** öffentliche Belange **gegen** einen Ausweis von KZW, zumal in dem bisher vorgesehenen Umfang.

Diese Abwägungsdefizite und die Vernachlässigung anerkannter Planungsgrundsätze führen im Falle einer gerichtlichen Überprüfung zu erheblichen Risiken. Die Investoren brauchen aber **Planungs- und Investitionssicherheit** und zügige Genehmigungsverfahren. Die bisherige Planung provoziert dagegen jahrelange Rechtsstreitigkeiten. Damit würde dem weiteren Ausbau der Windkraftnutzung in der Region ein Bärendienst erwiesen. Deshalb bedarf der Regionalplanentwurf einer grundlegenden Überarbeitung.

Dem Umweltamt Heidelberg sende ich eine Kopie dieses Schreibens.

Freundliche Grüße,

gez. Martin Jacob

Mitglied des Bezirksbeirates Heidelberg-Schlierbach